

Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre im Wege der Ersatzbekanntmachung gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Bekanntmachung der Gemeinde Neunkirchen a.Sand
vom 22.12.2021

Mit Beschluss vom 15.12.2021 hat der Gemeinderat beschlossen, für das Gebiet "Kapellenstraße" einen Bebauungsplan aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung wurde in der gleichen Sitzung eine Veränderungssperre erlassen.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Die Satzung über die Veränderungssperre wird im Rathaus, Hirtenweg 2-4, Zimmer 11 A, während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Eine vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Neunkirchen a.Sand, 22.12.2021



Fankhänel

1. Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre:

